

KOA 1.464/17-008

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Weststeirische Regionalfernseh GmbH** (FN 367957 p beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bezirke Voitsberg und Graz-Umgebung, insbesondere die Gebiete rund um die Städte Voitsberg und Köflach, soweit dieses durch die Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm „Radio West“ ist ein mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit Lokalcharakter für die Zielgruppe 25+ mit einem Musikformat, das aus Schlagermusik und volkstümlichen Schlagern, Oldie-Klassikern, Austropop-Hits und Evergreens sowie volkstümlicher Musik besteht und die einheimische Musikszene berücksichtigt. Welt- und Österreichnachrichten werden zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde, Regionálnachrichten, die im Wesentlichen Informationen aus der Steiermark und dem Bezirk Voitsberg beinhalten, in der Zeit von 08:30 bis 17:30 Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet. Darüber hinaus wird wochentags von 08:00 bis 14:00 Uhr ein Vormittags- und Mittagjournal produziert, dessen redaktionelle Beiträge und O-Töne lokale Themen aus Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur, Gesundheit und Fitness sowie lokale und regionale Veranstaltungen abdecken sollen. Im Zeitraum von 15:00 bis 18:00 Uhr werden Beiträge und Interviews aus der Vormittags- und Mittagssendung wiederholt, in der übrigen

Zeit wird weitgehend eine unmoderierte Musikstrecke ausgestrahlt.

2. Der Weststeirische Regionalfernseh GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH** (FN 126205 x beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.464/17-008, einzuzahlen.
5. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 24/2017, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 12.04.2017 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 19.06.2017 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 16.06.2017 der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH und am 19.06.2017, um 11:06 Uhr, der Antrag der Weststeirische Regionalfernseh GmbH, jeweils auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet, bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 05.07.2017 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, dem diese mit Schreiben vom 03.08.2017 nachgekommen ist.

Am 11.08.2017 richtete die KommAustria ein Ersuchen um weitere Ergänzungen an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, dem diese mit Schreiben vom 29.08.2017 nachgekommen ist.

Am 30.08.2017 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung der Anträge.

Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Verfahren.

Eine Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ist nicht eingelangt.

Am 06.10.2017 übermittelte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten.

Mit Schreiben vom 18.10.2017 übermittelte die KommAustria den Antragstellerinnen das Gutachten des Amtssachverständigen zur Stellungnahme und teilte ihnen in diesem Zusammenhang mit, dass eine Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung binnen der gesetzten Frist nicht eingelangt ist.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ wird durch die Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gebildet.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können ca. 45.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsqualität von 54 dB μ V/m versorgt werden.

Das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ erstreckt sich rund um die Städte Köflach und Voitsberg über Teile der Bezirke Voitsberg und Graz-Umgebung.

Mit den das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ bildenden Übertragungskapazitäten können die Gemeinden Bärnbach, Dobl-Zwaring, Geistthal-Södingberg, Haselsdorf-Tobelbad, Kainach bei Voitsberg, Krottendorf-Gaisfeld, Köflach, Lannach, Lieboch, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Sankt Martin am Wöllmißberg, Stallhofen, Stiwoll sowie Söding-Sankt Johann teilweise und die Gemeinden Voitsberg und Rosental an der Kainach zur Gänze versorgt werden.

Die technischen Konzepte der Antragstellerinnen Weststeirische Regionalfernseh GmbH und der WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GesmbH zur Realisierung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ unterscheiden sich in

frequenztechnischer Hinsicht nur sehr geringfügig. In der Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazitäten ergeben sich daraus keine Differenzen.

Für die von den beiden Antragstellerinnen beantragten Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

2.2.1. Hörfunkprogramme des ORF

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30-59 Jahre)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

2.2.2. Programme privater Hörfunkveranstalter

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)

Das Programm ist ein bis auf die nationalen Nachrichten und die Weltnachrichten zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 25- bis 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist als hot/modern AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben Popmusik von den 80ern bis heute auch aktuelle Musikstile (Pop-Dance, Modern-Rock) berücksichtigt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten und Musiktradition in hohem Ausmaß Rechnung getragen. Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt inklusive Werbung durchschnittlich 20 Minuten Wortanteil pro Stunde. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark.

Radio Soundportal (Soundportal Graz GmbH)

Das Programm umfasst ein mit Ausnahme der Weltnachrichten zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. Weststeirische Regionalfernseh GmbH

2.3.1.1. Antrag

Der Antrag der Weststeirische Regionalfernseh GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Raum Köflach“.

2.3.1.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH ist eine zu FN 367957 p beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Voitsberg.

Alleineigentümerin der Weststeirische Regionalfernseh GmbH ist die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH, eine zu FN 169618 p beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Judenburg.

Alleineigentümerin der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ist die Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft (FN 108640 s beim Landesgericht Leoben) mit Sitz in Judenburg, deren Alleinaktionärin die Stadtgemeinde Judenburg ist. Die Aktien lauten auf Namen.

Die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ist zu 75 % an der kanal3 Regionalfernseh GmbH (FN 379450 s beim Landesgericht Leoben) beteiligt; die übrigen 25 % hält die Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft.

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH verbreitet unter anderem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.04.2016, KOA 4.420/16-003, das digital-terrestrische Fernsehprogramm „kanal3 (Steiermark)“ über die der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“).

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.3.1.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH ist derzeit Inhaberin einer aufrechten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren bis 01.04.2018.

Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.01.2008, KOA 1.464/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG, erteilt.

In der Folge änderten sich die Eigentumsverhältnisse der Zulassungsinhaberin dahingehend, dass (mit Eintragung im Firmenbuch vom 16.10.2011) 100 % der sich im Eigentum von Franz Scherz und Elisabeth Scherz befindenden Kommanditanteile an der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG (nunmehr: WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG) an die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH abgetreten wurden und 100 % der sich im Eigentum der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH befindenden Komplementäranteile an der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG an die Weststeirische Regionalfernseh GmbH, deren Alleingesellschafter wiederum die Ainet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ist, abgetreten wurden. Diese Eigentumsänderung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 09.06.2011, KOA 1.464/11-004, gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G vorab genehmigt. In der Folge wurde die Gesellschaft in Weststeirische Regionalfernseh GmbH & Co KG umfirmiert.

In weiterer Folge ging die Zulassung – infolge Übergangs des Vermögens der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH & Co KG durch die Weststeirische Regionalfernseh GmbH gemäß § 142 UGB – aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz vom 22.11.2012 in Form einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge auf die Weststeirische Regionalfernseh GmbH über.

2.3.1.4. Geplantes Programm

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH plant, das bisher unter dem Namen „Radio West“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlte Programm fortzusetzen.

Das beantragte Programm „Radio West“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm mit Lokalcharakter für die Zielgruppe 25+, das mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten zur Gänze eigengestaltet und vor Ort produziert wird.

Die Welt- und Österreichnachrichten werden von Radio Arabella zugekauft und zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde ausgestrahlt. Regionálnachrichten, die im Wesentlichen Informationen aus der Steiermark und dem Bezirk Voitsberg beinhalten, werden von der Antragstellerin selbst produziert und in der Zeit von 08:30 bis 17:30 Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet.

Darüber hinaus beinhaltet das Programm wochentags von 08:00 bis 14:00 Uhr das Vormittags- und Mittagsjournal, dessen redaktionelle Beiträge und O-Töne lokale Themen aus Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur, Gesundheit und Fitness sowie lokale und regionale Veranstaltungen abdecken sollen. Dabei handelt es sich um Interviews von Studiogästen, Telefoninterviews, Einschaltungen von Pressekonferenzen oder Veranstaltungen, die in das Programm integriert werden, sowie um Nachberichte von diversen regionalen Veranstaltungen. Zusätzlich beinhaltet das Programm einen regionalen Veranstaltungskalender, Tier- (in Kooperation mit dem Tierheim „Franziskus“ in Rosental an der Kainach) und Buchtipps (in Kooperation mit der Stadtbücherei Voitsberg), Glückwünsche sowie eine Programmvorschau auf das Fernsehprogramm „kanal3“. In sämtlichen ausgestrahlten Inhalten soll versucht werden, einen lokalen Bezug herzustellen und auf das Versorgungsgebiet einzugehen.

Im Rahmen des Mittagsjournals wird wochentags von 12:00 bis 13:00 Uhr „Treffpunkt Radio West“ ausgestrahlt, in dessen Rahmen an vielen Tagen Gäste zu Live-Interviews eingeladen werden. Diese Sendung wird am selben Tag um 15:00 und 21:00 Uhr wiederholt. Im Zeitraum von 16:00 bis 18:00 Uhr werden ebenfalls Beiträge und Interviews aus der Vormittags- und Mittagssendung wiederholt. Von 18:00 bis 08:00 Uhr wird eine (mit Ausnahme der Wiederholung von „Treffpunkt Radio West“ um 21:00 Uhr) unmoderierte Musikstrecke ausgestrahlt.

Insgesamt werden wochentags jeweils fünf Programmstunden live moderiert und 19 Sendestunden durch einen automatisierten Betrieb abgewickelt; am Samstag wird eine Sendestunde, am Sonntag werden 1 ½ Sendestunden live moderiert.

Das Musikprogramm besteht aus Schlagermusik und volkstümlichen Schlagern, Oldie-Klassikern, Austropop-Hits und Evergreens sowie volkstümlicher Musik. Unter Bedachtnahme darauf, dass es sich beim ausgestrahlten Programm um ein Lokalradio handelt, sollen auch immer wieder Interpreten, Gruppen und Musikprojekte aus der heimischen Musikszene präsentiert werden, sofern entsprechende Tonträger zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus wird in Sondersendungen auf spezielle Musikbereiche sowie Lebensthemen näher eingegangen:

- „Oldies vom Feinsten“ jeden Freitag um 18:00 Uhr (wiederholt am Samstag um 17:00 Uhr)
- „Frühschoppen Allerlei mit Blumi“ am Sonntag von 10:30 bis 12:00 Uhr
- „Musiktipps der Woche“ (Interviews und Musikvorstellungen aus dem Bereich Schlager und volkstümliche Musik) jeden Sonntag um 17:00 Uhr
- „Leben ist mehr“ am Sonntag um 08:00 Uhr (wiederholt am Montag um 20:00 Uhr) – Lebensberatungssendung zu unterschiedlichen Alltagsthemen

Darüber hinaus ist auch eine Rechtsberatungssendung geplant.

Insgesamt liegen – unter Zugrundelegung eines 7-Tage-Sendebetriebs von Montag bis Sonntag – der durchschnittliche Wortanteil zwischen 20 und 25 % und der durchschnittliche Musikanteil zwischen 75 und 80 %.

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH legte der KommAustria neben einem Sendeschema auch ein Redaktionsstatut vor.

2.3.1.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die Weststeirische Regionalfernseh GmbH vor, „Radio West“ sei, wenn auch die ursprüngliche Zulassung sowie die laufende Zulassung bis zum Jahr 2012 noch von einer anderen Veranstalterin beantragt und ausgeübt worden sei, seit 1998 im Raum Voitsberg, Köflach und Umgebung erfolgreich tätig, womit die wirtschaftliche und organisatorische Erfahrung auch für die zukünftige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliege.

Hinsichtlich des Personals sind keine zusätzlichen Dispositionen zu treffen, auch das Sendestudio (samt Arbeitsplätzen für die Redaktion) im Zentrum von Voitsberg (an der Adresse Hauptplatz 46) steht der Weststeirische Regionalfernseh GmbH zur Verfügung. Das Rechnungswesen der Weststeirische Regionalfernseh GmbH ist an die Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft ausgelagert. Die Sendeanlagen, die sich ebenfalls bereits in Betrieb befinden, sind derzeit noch im Besitz der Steirische TV Infrastruktur GmbH, weshalb der Sendebetrieb als Dienstleistung um insgesamt EUR 900,- im Monat zugekauft wird. Es ist jedoch geplant, dass die Sendeanlagen ebenfalls auf die Weststeirische Regionalfernseh GmbH übergehen.

Die Geschäftsführung der Weststeirische Regionalfernseh GmbH obliegt Dietmar Leitner, dem auch die Leitung des Bereichs Vertrieb und Marketing zukommt. Er ist zudem seit 1998 bei der AiNet Telekommunikations- Netzwerk Betriebs GmbH angestellt und auch Prokurist dieser Gesellschaft. Darüber hinaus ist er auch als Geschäftsführer der kanal3 Regionalfernseh GmbH, der Kabel-TV Deutschlandsberg GmbH, der AiCall Telekommunikations-Dienstleistungs GmbH, der Kabel Braunau GmbH und der lavnet Telekom GmbH tätig.

Die Chefredaktion obliegt Anja-Maria Sorger, die auch selbst Tätigkeiten in Moderation, Redaktion und Musikplanung übernimmt. Sie ist seit April 2014 bei „Radio West“ für Moderation, Reaktion und Programmgestaltung verantwortlich und hat im Jahr 2015 den WIFI-Lehrgang zum Radio- und TV-Moderator mit Diplom absolviert.

Weitere redaktionelle Mitarbeiter sind Martina Weissensteiner, Stephan Henning Unterberger (jeweils Moderation und Redaktion), Werner Blumauer (Moderation) und Manuel Mellacher (Musik).

Martina Weissensteiner ist seit April 2012 als Moderatorin und Redakteurin bei „Radio West“ tätig und ist auch Moderatorin und Redakteurin bei der kanal3 Regionalfernseh GmbH. Nebenbei studiert sie an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

Stephan Henning Unterberger ist seit Mai 2016 als Moderator und Redakteur bei „Radio West“. Er war bereits 1994 bei „Radio Valcanale“ in der Redaktion des Kinder- und Jugendmagazins tätig und konnte in seiner Karriere als Redakteur und Moderator u.a. bei „Radio Uno“, „Radio Villach“, „A1 Radio“, „89,6 Musikradio“, „Radio Grün Weiß“ und „Radio Melody“ Erfahrungen sammeln.

Manuel Mellacher ist seit 2013 bei der Weststeirische Regionalfernseh GmbH tätig. Er ist mitverantwortlich für die Musikauswahl und betreut die technischen Anlagen im Studio vor Ort. Er ist darüber hinaus auch Kameramann und Cutter bei der kanal3 Regionalfernseh GmbH.

Werner Blumauer ist seit März 2014 bei „Radio West“ tätig und führt die Hörer jeweils am Sonntag von 10:30 bis 12:00 Uhr durch den „Frühschoppen Allerlei mit Blumi“.

Der Vertrieb von Werbespots und –kampagnen wird von Frau Sandra Spreitzhofer gemeinsam für die Weststeirische Regionalfernseh GmbH und die kanal3 Regionalfernseh GmbH abgewickelt, wobei sie bei der kanal3 Regionalfernseh GmbH angestellt ist.

2.3.1.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen bringt die Weststeirische Regionalfernseh GmbH vor, dass die gesamte Infrastruktur, die für die Organisation des derzeitigen Radiobetriebs notwendig ist, zur Gänze bereits vorhanden und in einem guten Zustand ist und daher keine größeren Investitionen erforderlich sind.

Die Produktion und Ausstrahlung des Programms „Radio West“ soll auch weiterhin über Förderungen aus dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks der RTR-GmbH, dem eigenen Verkauf von Werbezeiten (in Kooperation mit der kanal3 Regionalfernseh GmbH) und Werbeeinnahmen in Kooperation mit der RMS Radio Marketing Service GmbH Austria finanziert werden. Im Hinblick auf den Verkauf von Werbezeiten geht die Weststeirische Regionalfernseh GmbH von einer Tagesreichweite im beantragten Versorgungsgebiet von 3,3 % aus, wie sie gemäß dem Radiotest im Jahr 2016 erreicht wurde.

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH hat einen Businessplan samt Planbilanz und Plan-G&V für die Jahre 2017 bis 2020 vorgelegt. Demnach rechnet sie für das Jahr 2018 mit betrieblichen Erträgen in der Höhe von EUR 236.100,-, wovon EUR 65.000,- auf Förderungen entfallen, wobei die Weststeirische Regionalfernseh GmbH für die darauf folgenden Jahre mit einer leichten Steigerung der Betriebserlöse insbesondere aus RMS-Anteilen (nicht aber der Förderungen) rechnet.

Dem stehen an Aufwänden Ausgaben für bezogene Leistungen in der Höhe von EUR 43.000,- pro Jahr (gleichbleibend in den Folgejahren), Personalkosten in der Höhe von EUR 121.300,- (im Jahr 2018, in den Folgejahren leicht steigend), sonstige Aufwände in der Höhe von EUR 63.700,- (im

Jahr 2018, in den Folgejahren ebenfalls leicht steigend) sowie Abschreibungen in der Höhe von EUR 4.100,- pro Jahr gegenüber. Maßgebliche Posten der sonstigen Aufwände stellen insbesondere Mieten (EUR 23.600,-), Kosten der Geschäftsführung (EUR 3.600,-), Beiträge an Verwertungsgesellschaften (gesamt EUR 6.600,-) und „RMS“ (EUR 11.600,-) dar. Insgesamt ergibt sich daraus ein leicht positives Ergebnis vor Steuern von ca. EUR 3.000,-, das in den Folgejahren auf ca. EUR 10.000,- anwachsen soll, da mit einem etwas flacheren Anstieg der Aufwände (insbesondere der Personalkosten) als der Erträge gerechnet wird.

Dieser Businessplan stellt eine Fortschreibung der bisherigen Gebarung als Hörfunkveranstalterin im gegenständlichen Versorgungsgebiet dar, indem er 2017 (das letzte volle Jahr der laufenden Zulassung, in dem mit einem positiven Betriebsergebnis in Höhe von EUR 2.600,- gerechnet wird) der Entwicklung in den ersten Jahren der beantragten Neuzulassung zugrunde legt. Die angenommenen Einnahmen- und Ausgabenpositionen stellen in ihren wesentlichen Punkten auch eine Fortschreibung der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2016 dar.

2.3.1.7. Technisches Konzept

Das von der Weststeirische Regionalfernseh GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

2.3.2. Weststeirische Kabel-TV GesmbH

2.3.2.1. Antrag

Der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Raum Köflach“.

2.3.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist eine zu FN 126205 x beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Rosental an der Kainach.

Gesellschafter der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sind die österreichischen Staatsbürger Franz Scherz (zu 75 % der Geschäftsanteile) und Elisabeth Scherz (zu 25 % der Geschäftsanteile). Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C“) zur Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz für die Dauer von zehn Jahren ab 18.06.2009.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist zu 75 % an der Steirische TV Infrastruktur GmbH beteiligt. Die übrigen 25 % an dieser Gesellschaft hält Frau Elisabeth Scherz. Die Steirische TV Infrastruktur GmbH betreibt Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunk.

2.3.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist nicht (und war auch in der Vergangenheit nicht) als Rundfunkveranstalterin tätig (zur früheren Tätigkeit der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-

TV Gesellschaft mbH & CO KG, deren Komplementärin die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH war, als Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet siehe oben unter 2.3.1.3.).

2.3.2.4. Geplantes Programm

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH plant, das derzeit von „Radio West“ nach den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens produzierte Programm mit Lokalcharakter weiterhin zu produzieren. Besondere Schwerpunkte dieses lokalen Hörfunkprogramms sind, den im lokalen Bereich tätigen gesellschaftlichen, touristischen und wirtschaftlichen Organisationen Gelegenheit zur Präsentation und Darlegung ihrer Standpunkte zu geben sowie den speziellen Charakter der Region abzubilden und dabei eine ausgewogene und unabhängige redaktionelle Aufbereitung und Berichterstattung zu gewährleisten.

Geplant ist ein Hörfunkprogramm für die Zielgruppe 40+ mit einer musikalischen Ausrichtung auf Schlager, Oldies und Evergreens, wobei heimischen bzw. lokalen Musikern und Musikgruppen eine Plattform geboten wird, auf der sie sich und ihre Musik präsentieren können. Damit sollen sich noch unbekannte Interpreten aus der Region ohne finanziellen Aufwand einer breiten Öffentlichkeit vorstellen können.

Gemäß dem Programmschema wird von 06:00 bis 09:00 Uhr eine live moderierte Morgensendung mit Tagesthemen und weiteren Beiträgen, u.a. Kalenderblatt, Veranstaltungskalender, Wetter und Verkehr und Sportmeldungen ausgestrahlt. Weltnachrichten werden jeweils zur vollen und kurze Lokal- und Regionalinfos zur halben Stunde gesendet.

Von 09:00 bis 14:00 Uhr wird eine unmoderierte Musikstrecke, lediglich unterbrochen durch Weltnachrichten zur vollen und kurze Lokal- und Regionalinfos zur halben Stunde, ausgestrahlt.

Von 14:00 bis 18:00 Uhr ist eine live moderierte Nachmittagssendung mit Tagesthemen und weiteren Beiträgen, u.a. Veranstaltungskalender, Buch- bzw. DVD-Tipps, Technik-Tipps, Musik-, Hörer und Geburtstagswünschen, geplant. Wiederum werden Weltnachrichten jeweils zur vollen und kurze Lokal- und Regionalinfos zur halben Stunde ausgestrahlt.

Von 18:00 bis 24:00 Uhr wird wiederum eine unmoderierte Musikstrecke ausgestrahlt.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH plant, die Weltnachrichten von Radio Arabella Wien zuzukaufen. Der Wortanteil des verbreiteten Programms, das im eigenen Studio produziert wird, beträgt „je nach Aktualität“ ohne Werbung ca. 10 bis 20 % des gesendeten Programms.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH legte der KommAustria ein Programmschema sowie ein Redaktionsstatut vor.

2.3.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vor, sie habe bereits von 1997 bis 2011 bewiesen, dass sie imstande ist, ein Rundfunkprogramm, dessen Inhalt vom Lokalcharakter geprägt ist, kontinuierlich zu produzieren und zu verbreiten. Sie verfüge über für die Programmproduktion geeignete Räumlichkeiten am Standort 8570 Voitsberg, Hauptplatz 46. Für die Zuspiegelung zu den Sendeanlagen sowie für die

Verbreitung des Programms seien keine Investitionen notwendig, da diese Infrastruktur bereits vorhanden und seit Jahren in Betrieb sei.

Geschäftsführer der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist Franz Scherz. Er verfügt über jahrelange Erfahrung im Bereich des privaten Hörfunks und des Privat-TV. Er ist Gründer sowohl von „WKK Lokal TV“ als auch von „Radio West“ und hat über ein Jahrzehnt lang die Produktion und Verbreitung dieser Programme verantwortet. Als Geschäftsführer verantwortet er auch den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“, für die die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH seit 2009 über eine Zulassung verfügt.

Für den Fall der Zulassungserteilung ist in Aussicht genommen, dass für die Programmproduktion jene Mitarbeiter (Moderatoren und Redaktionsmitarbeiter) zum Einsatz kommen, die bereits in der Zeit vor 2011 unter der damaligen Zulassungsinhaberin WKK Lokal TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG für „Radio West“ tätig waren. Dabei ist beabsichtigt, insgesamt vier Mitarbeiter (jedenfalls zum Teil aber lediglich in Teilzeit) für Moderation, Redaktion und Vertrieb einzustellen.

2.3.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vor, dass die anfallenden Investitionen für die Programmproduktion von den Gesellschaftern aufgebracht werden sollen.

Aus dem vorgelegten Businessplan über vier Jahre, zu dem die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH betont, dass dieser aufgrund von Erfahrungswerten aus der Zeit als Programmveranstalter von „Radio West“ erstellt wurde, ergibt sich Folgendes:

Hinsichtlich der angestrebten Einnahmen geht die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH von Vermarktungserlösen in Höhe von EUR 125.000,- im ersten Jahr aus, die sich aus EUR 35.000,- „Vermarktung lokal“, EUR 70.000,- „Vermarktung national“, EUR 10.000,- „Sponsoring“ und EUR 10.000,- „Veranstaltungen“ zusammensetzen. Diese Einnahmen sollen bis zum vierten Jahr deutlich (auf EUR 150.000,-) ansteigen, wobei vor allem bei den Posten „Vermarktung lokal“ (auf EUR 45.000,-) und „Vermarktung national“ (auf EUR 85.000,-) mit einem deutlichen Wachstum gerechnet wird.

Mögliche Förderungen durch den Fonds für privaten Rundfunk der RTR-GmbH wurden von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH nicht berücksichtigt.

Dem stehen Ausgaben gegenüber, die für das erste Betriebsjahr ebenfalls mit EUR 125.000,- angenommen werden. Konkret entfallen EUR 70.000,- auf „Personal“, EUR 9.000,- auf „Mieten“, EUR 5.500,- auf „Energie“, EUR 12.000,- auf „Verwertungsgesellschaften“, EUR 12.000,- auf „Nachrichten“ und EUR 16.500,- auf „Verwaltung“. Dazu bringt die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vor, dass sich die Ausgaben für Personal auf die beabsichtigte Beschäftigung von vier Mitarbeitern beziehen, die für Moderation, Redaktion und den Vertrieb vorgesehen sind, nicht aber auf die Geschäftsführung. In der Position „Verwaltung“ sind die anteiligen Kosten für Buchhaltung und Verrechnung, Steuerberatung, allgemeine Vertriebskosten, Büromaterial und gesetzliche Abgaben enthalten.

2.3.2.7. Technisches Konzept

Das von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

3. Beweismwürdigung

Die Feststellungen basieren auf den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie des BKS sowie den zugrunde liegenden Akten der KommAustria. Die festgestellten Beteiligungsverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den Änderungen der Eigentumsverhältnisse der ursprünglichen Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet, der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG, beruhen auf den entsprechenden Anzeigen an die KommAustria.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit der für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten frequenztechnischen Konzepte sowie zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 06.10.2017.

Die Feststellungen hinsichtlich des von der Weststeirische Regionalfernseh GmbH geplanten Programms beruhen auf der Zusammenschau der Angaben im Antrag mit jenen in den Beilagen ./4a und ./4b zu diesem Antrag. Die in den Beilagen dargestellten Programmschemata führen die Angaben im Antragschriftsatz detaillierter aus und sind mit diesen dem Grunde nach in Übereinstimmung zu bringen, sodass insbesondere die Angaben zur Sendung „Treffpunkt Radio West“ und deren Wiederholungen festgestellt werden konnten, obwohl sich dazu nichts im Antrag findet. Die Feststellung, dass an Wochentagen täglich fünf Stunden Programm live moderiert werden, ergibt sich aus der ausdrücklichen diesbezüglichen Angabe im Antrag der Weststeirische Regionalfernseh GmbH. Zwar ergeben sich aus dem Programmschema täglich sechs Stunden aktuelles Programm (Vormittags- und Mittagsjournal von 08:00 bis 14:00 Uhr), die ausdrückliche Aussage, dass (lediglich) fünf Stunden live moderiert werden, lässt aber darauf schließen, dass offenbar für eine Sendungsstunde in diesem Zeitraum lediglich aufgezeichnete Inhalte vorgesehen sind.

Zu den Feststellungen hinsichtlich der personellen Ausstattung der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist auszuführen, dass von dieser einerseits (im Antrag und der ersten Antragsergänzung) angegeben wurde, dass jeweils zwei Mitarbeiter für Redaktion und Moderation beschäftigt werden sollen, und andererseits (in der zweiten Ergänzung), dass die kalkulierten Personalausgaben sich auf vier Mitarbeiter beziehen, die für Moderation und Redaktion „sowie Vertrieb“ vorgesehen sind, nicht aber für die Geschäftsführung. Da sich auch in den ursprünglichen Schriftsätzen kein Hinweis darauf findet, dass der Bereich Vertrieb nicht durch eigenes Personal abgedeckt werden soll, war festzustellen, dass die geplanten vier Mitarbeiter die drei angeführten Arbeitsbereiche übernehmen sollen. Angaben zum Beschäftigungsumfang der vorgesehenen Mitarbeiter wurden von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH trotz ausdrücklicher Aufforderung im Ergänzungsauftrag der KommAustria nicht gemacht, weshalb dazu keine Feststellungen getroffen werden konnten. Ausgehend vom geplanten Personalbudget

von (anfangs) EUR 70.000,-/Jahr für vier Mitarbeiter war aber jedenfalls nicht von Vollzeitstellen auszugehen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 12.04.2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das durch die Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ zur Veranstaltung von Hörfunk ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.06.2017 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) [...]

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Beide Antragstellerinnen haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 PrR-G

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Sowohl die Weststeirische Regionalfernseh GmbH als auch die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Bei keiner der Antragstellerinnen liegen Treuhandverhältnisse vor.

Die Eigentümer der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sind österreichische Staatsbürger.

Die Eigentümer der Weststeirische Regionalfernseh GmbH sind wiederum Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland, wobei die Aktien der Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft auf Namen lauten. Letzteigentümerin der Weststeirische Regionalfernseh GmbH ist die Stadtgemeinde Judenburg.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher bei beiden Antragstellerinnen gegeben.

Im Hinblick auf die Weststeirische Regionalfernseh GmbH ist anzumerken, dass deren wirtschaftliche Letzteigentümerin, die Stadtgemeinde Judenburg, zwar gemäß § 8 Z 1 PrR-G von der Veranstaltung von privatem Hörfunk ausgeschlossen wäre. Dieser Ausschlussgrund bezieht sich aber nur auf juristische Person des öffentlichen Rechts als (unmittelbarer) Veranstalter, der Ausschlussgrund der Z 5 bezieht sich nur auf direkte Beteiligungen der in Z 1 bis 4 genannten Institutionen. Eine bloß mittelbare Beteiligung ist zulässig (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, S. 632 f).

Da die Stadtgemeinde Judenburg nur mittelbare Letzteigentümerin der Weststeirische Regionalfernseh GmbH ist, liegt somit auch bei keiner der Antragstellerinnen ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den*

einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete einer Hörfunkveranstalterin sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einer Zulassungsinhaberin „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH ist bis zum 01.04.2018 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet.

Darüber hinaus verfügen beide Antragstellerinnen über keine (weiteren) analogen oder digitalen Hörfunkzulassungen.

Bei keiner der beiden Antragstellerinnen liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbünde fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Wohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ versorgen darf.

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH steht in einem Medienverbund gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G mit der kanal3 Regionalfernseh GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.04.2016, KOA 4.420/16-003, das digital-terrestrische Fernsehprogramm „kanal3 (Steiermark)“ über die der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) verbreitet. Weitere Hörfunk- oder Fernsehzulassungen im Medienverbund bestehen nicht.

Es liegt somit insgesamt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragstellerinnen hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den beiden Antragstellerinnen durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen

Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu VwGH 15.09.2006, 2005/04/0246; VwGH 26.04.2011, 2011/03/0016; BKS 31.05.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011).

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen (hier: im Rahmen der Beurteilung der Eigentumsänderung) das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lässt sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten einer Hörfunkveranstalterin im Rahmen der bereits erteilten Zulassung Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH geht finanziell, personell und organisatorisch von einer Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes aus. Insbesondere soll das Programm weiterhin unter der Verantwortung des bestehenden Geschäftsführers von jenen Mitarbeitern gestaltet werden, die auch in der laufenden Zulassungsperiode bereits für „Radio West“ tätig waren und durchwegs bereits über mehrjährige Erfahrung im Hörfunkbereich verfügen. Auch bestehende Kooperationen bzw. die Einbindung in eine Unternehmensgruppe (so wird die Werbezeitenvermarktung gemeinsam mit der kanal3 Regionalfernseh GmbH durchgeführt und das Rechnungswesen an die Großmuttergesellschaft, die Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft, ausgelagert) sollen beibehalten werden.

Anhand dieser Angaben sieht die KommAustria die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen durch die Weststeirische Regionalfernseh GmbH jedenfalls als gelungen an.

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH hat im Rahmen ihres Antrags zudem einen detaillierten Businessplan vorgelegt, in dem die Erträge nach unterschiedlichen Erlösposten sowie Förderungen und die Aufwände in insgesamt ca. 30 Positionen (bis hin zu „Büromaterial“ und „Spesen des Geldverkehrs“) aufgeschlüsselt sind. Inhaltlich stellt dieser Businessplan eine Fortschreibung der bisherigen Gebarung als Hörfunkveranstalterin im gegenständlichen Versorgungsgebiet dar, indem er 2017 (das letzte volle Jahr der laufenden Zulassung) der Entwicklung in den ersten Jahren der beantragten Neuzulassung zugrunde legt. Demnach rechnet die Antragstellerin für 2017 mit einem leicht positiven Betriebsergebnis in der Höhe von EUR 2.600,- bei einem Umsatz von ca. EUR 235.000,-, wobei für die Folgejahre weiterhin mit einem (leicht ansteigenden) positiven Ergebnis gerechnet wird. Die angenommenen Einnahmen- und Ausgabenpositionen lassen sich auch mit der ebenfalls mit dem Antrag vorgelegten Bilanz

(Gewinn- und Verlustrechnung) der Weststeirische Regionalfernseh GmbH für das Jahr 2016 in Übereinstimmung bringen. Demnach werden sowohl für die zu erwirtschaftenden Erlöse als auch für die maßgeblichen Aufwände (insbesondere Personalaufwand) leichte Steigerungen ausgehend vom letzten vollen Geschäftsjahr angenommen.

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH hat somit jedenfalls glaubhaft gemacht, dass sie – in Fortschreibung ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit als Hörfunkveranstalterin im gegenständlichen Versorgungsgebiet – auch für eine weitere Zulassungsperiode über die finanziellen Voraussetzungen verfügt, erfolgreich das Hörfunkprogramm „Radio West“ zu veranstalten.

Im Vergleich zum finanziellen und organisatorischen Konzept der Weststeirische Regionalfernseh GmbH ist jenes der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH deutlich weniger detailliert. So wird zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen lediglich auf die Erfahrung des Geschäftsführers Franz Scherz im Bereich Privatfernsehen und Privathörfunk verwiesen und ausgeführt, dass im Falle der Lizenzerteilung Mitarbeiter (Moderatoren und Redakteure) zum Einsatz kommen würden, die bereits vor 2011 unter der damaligen Zulassungsinhaberin WKK Lokal TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG für „Radio West“ tätig waren. Nähere Angaben zu diesen Personen und deren Qualifikation werden nicht gemacht. Auch zur Berechnung des Businessplans wird lediglich auf Erfahrungswerte „aus der Zeit als Programmbetreiber von Radio West“ verwiesen.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH nie Veranstalterin des Hörfunkprogramms „Radio West“ gewesen ist. Allerdings kann der Antragstellerin aufgrund der Personenkontinuität insbesondere in Person des Geschäftsführers Franz Scherz und durch dessen Medienerfahrung zumindest nicht abgesprochen werden, dass sie voraussichtlich zur Rekrutierung von geeignetem Personal in der Lage sein wird.

Auch aufgrund der äußerst rudimentären Angaben zum organisatorischen Konzept kann die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Eignung somit (gerade noch) als gegeben angesehen werden.

Der Antragstellerin ist darüber hinaus auch zuzugestehen, aufgrund der Erfahrung ihres Geschäftsführers zu einer begründeten Einschätzung über die wirtschaftlichen Möglichkeiten und Grenzen der Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen (vergleichsweise kleinen) Versorgungsgebiet in der Lage zu sein.

Inhaltlich ist aus dem vorgelegten finanziellen Konzept abzulesen, dass die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH (zumindest zunächst) mit deutlich geringeren Einnahmen, gleichzeitig aber auch mit deutlich geringeren Ausgaben als die Weststeirische Regionalfernseh GmbH rechnet. Der Umstand, dass zur Aufrechterhaltung des Betriebs geringere Einnahmen benötigt werden, macht es zwar einerseits wahrscheinlicher, dass die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH grundsätzlich in der Lage ist, Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet über mehrere Jahre zu veranstalten, lässt aber andererseits Zweifel hinsichtlich der dauerhaften Ausstrahlung des konkret beantragten Programms insofern entstehen, als die Kalkulation der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH unzweifelhaft nur eine geringere Personalausstattung zulässt (Personalkosten von EUR 70.000,- im ersten bis EUR 78.500,- im vierten Geschäftsjahr) als jene der Weststeirische Regionalfernseh GmbH (Personalkosten von EUR 121.300,- im Jahr 2017, danach leicht steigend). Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH gibt dazu auch lediglich an, dass es sich bei den

angeführten Personalkosten um die Kosten für die beabsichtigte Beschäftigung von vier Mitarbeitern „für Moderation und Redaktion, sowie Vertrieb“ handelt, ohne deren Beschäftigungsumfang und deren Aufgaben näher darzustellen. Insbesondere wird nicht ausgeführt, wieviele Mitarbeiter (und mit welcher Wochenstundenanzahl) mit der Erstellung des Programms beschäftigt sein werden.

Demgegenüber wurde von der Weststeirische Regionalfernseh GmbH dargelegt, dass die verantwortliche Vertriebsmitarbeiterin bei der kanal3 Regionalfernseh GmbH angestellt ist und insofern nicht dem Ausgabenposten „Personalkosten“, sondern den bezogenen Leistungen zuzuordnen ist. Im Fall der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH kann somit ausgehend von den kalkulierten Personalkosten davon ausgegangen werden, dass die angeführten redaktionellen Mitarbeiter (auch wenn diese zum Teil auch für die kanal3 Regionalfernseh GmbH tätig sein werden) zu einem erheblichen Stundenumfang mit der Programmgestaltung für „Radio West“ beschäftigt sein werden.

Soweit die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH somit dem Grunde nach ein ähnliches Programmkonzept anstrebt wie die Weststeirische Regionalfernseh GmbH erscheint es zumindest zweifelhaft, inwiefern die angestrebten Inhalte – insbesondere die im Antrag genannte umfangreiche Lokalberichterstattung – mit der geplanten Personalausstattung tatsächlich produziert werden können.

Diese Zweifel können aber im Ergebnis nicht dazu führen, die finanzielle Eignung der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH insgesamt zu verneinen, zumal es aufgrund der Erfahrung der involvierten Person und der grundsätzlich (im Hinblick auf die erwarteten Einnahmen) vergleichsweise vorsichtigen Kalkulation zumindest nicht unplausibel erscheint, dass diese in der Lage ist, zumindest ein dem Grunde nach dem beantragten Konzept entsprechendes Programm auszustrahlen. Die dargestellten Zweifel hinsichtlich der Eignung der geplanten Personalausstattung zur Erstellung eines Programms mit umfangreichen Lokalinhalten werden jedoch im Zuge der Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen sein.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G haben Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Beide Antragstellerinnen haben Redaktionsstatute, sowie insbesondere ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit beide Antragstellerinnen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002, und VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145, mwN).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.5.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR 18. GP, S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betonte in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (vgl. VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (vgl. VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.5.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des PrR-G durch BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass *„[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen“* (vgl. ErlRV 430/A BlgNR, 22. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

In diesem Sinne hat etwa der BKS ausgesprochen (BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), dass § 6 Abs. 2 PrR-G lediglich die Aussage trifft, *„dass im Falle der erneuten Ausschreibung einer Übertragungskapazität zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers besteht, allerdings bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden kann, inwieweit aufgrund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können (vgl. jüngst VwGH 12. Dezember 2007, 2005/04/0107)“*.

Der VwGH hat im Rahmen seiner ständigen Rechtsprechung zu § 6 PrR-G zudem festgehalten, dass bei der Auswahlentscheidung auch auf allfällige Verstöße eines Zulassungswerbers gegen das PrR-G insoweit Bedacht zu nehmen ist, als es für die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele von Bedeutung sein kann. In diesem Zusammenhang ist es daher für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit eines (gesetzeskonformen) Hörfunkbetriebs relevant, ob ein Zulassungswerber sich in seinem bisherigen Geschäftsverhalten gesetzestreu und zuverlässig erwiesen hat. Entscheidend ist dabei, ob das in Rede stehende Verhalten den Schluss zulässt, der Zulassungswerber könnte bei Erhalt der Zulassung in Zukunft keine Gewähr für einen gesetzeskonformen Hörfunkbetrieb bieten (vgl. VwGH 25.01.2012, 2011/03/0057 unter Hinweis auf VwGH 30.06.2011, 2001/03/0044, mwN; VwGH 15.12.2011, 2011/03/0055).

So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Bewerber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. VwGH 29.10.2008, 2006/04/0155). Gleichmaßen aber steht die Feststellung einer Rechtsverletzung nicht prinzipiell der Wiedererteilung einer Zulassung entgegen, vielmehr ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung angebracht (vgl. dazu BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008; BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005). Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist daher allein die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist.

4.5.3. Auswahlentscheidung

Da keines der beiden für die gegenständliche Zulassung beantragten Hörfunkprogramme ein Spartenprogramm im Sinne des § 16 Abs. 6 PrR-G ist, kann die Frage der Auswahl zwischen Sparten- und Vollprogrammen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G unberücksichtigt bleiben. Im Folgenden hat somit eine Abwägung zwischen den beantragten Vollprogrammen der bisherigen Zulassungsinhaberin Weststeirische Regionalfernseh GmbH einerseits und der WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GesmbH andererseits zu erfolgen:

Das Gesamtangebot an derzeit im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren privaten Hörfunkprogrammen besteht aus dem österreichweit verbreiteten „KRONEHIT Radio“, einem auf ganz Österreich ausgerichteten AC-Format, dem bundeslandweit ausgestrahlten Programm „Antenne Steiermark“, das ebenfalls im AC-Format gestaltet ist, und aus „Radio Soundportal“, einem im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gestalteten Programm für eine junge, urbane Zielgruppe. Neben den bestehenden AC-Musikprogrammen wird somit lediglich ein Programm für eine jüngere Zielgruppe angeboten.

Im Hinblick auf die Wortinhalte kann davon ausgegangen werden, dass das Programm „KRONEHIT“ auf ganz Österreich Bezug nimmt und das Programm „Antenne Steiermark“ sich als auf die Steiermark ausgerichtetes Bundeslandradio versteht. Auch das Programm „Soundportal“ ist auf das gesamte Gebiet ausgerichtet, in dem dieses empfangen werden kann, welches (zumal von der Soundportal Graz GmbH aufgrund ihrer beiden Zulassungen ein einheitliches Programm ausgestrahlt wird) weite Teile des Bundeslandes Steiermark umfasst. Neben den in allen Programmen vorkommenden internationalen und nationalen Nachrichten setzen die Veranstalter von „Antenne Steiermark“ und „Soundportal“ jeweils auf regionale Informationen und Servicemeldungen, wobei auch hier das Programm von „Antenne Steiermark“ auf eine breitere und das Programm von „Soundportal“ auf eine engere, insbesondere jüngere und urbane Zielgruppe ausgerichtet ist.

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH beantragt ein 24-Stunden-Vollprogramm mit Lokalcharakter für die Zielgruppe 25+, wobei das Musikprogramm aus Schlagermusik und volkstümlichen Schlagern, Oldie-Klassikern, Austropop-Hits und Evergreens sowie volkstümlicher Musik bestehen soll.

Die Welt- und Österreichnachrichten werden von Radio Arabella zugekauft und zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde ausgestrahlt. Selbst produzierte Regionálnachrichten, die im Wesentlichen Informationen aus der Steiermark und dem Bezirk Voitsberg beinhalten, werden in der Zeit von 08:30 bis 17:30 Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet. Darüber hinaus beinhaltet das Programm wochentags von 08:00 bis 14:00 Uhr das Vormittags- und Mittagsjournal, dessen redaktionelle Beiträge und O-Töne lokale Themen aus Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur, Gesundheit und Fitness sowie lokale und regionale Veranstaltungen abdecken sollen. Zusätzlich beinhaltet das Programm u.a. einen regionalen Veranstaltungskalender bzw. Tier- und Buchtipps. In sämtlichen ausgestrahlten Inhalten soll versucht werden, einen lokalen Bezug herzustellen und auf das Versorgungsgebiet einzugehen. Im Zeitraum von 15:00 bis 18:00 Uhr werden Beiträge und Interviews aus der Vormittags- und Mittagssendung wiederholt. Von 18:00 bis 08:00 Uhr wird eine unmoderierte Musikstrecke ausgestrahlt.

Darüber hinaus soll in Sondersendungen (z.B. Frühschoppen, „Musiktipps der Woche“, Lebenshilfe- und neu geplante Rechtsberatungssendung) auf spezielle Musikbereiche und Themen näher eingegangen werden.

Insgesamt werden wochentags fünf Programmstunden live moderiert und 19 Sendestunden durch einen automatisierten Betrieb abgewickelt, in dessen Rahmen zum Teil die live moderierten Sendungsteile wiederholt werden; am Samstag wird eine Sendestunde, am Sonntag werden 1 ½ Sendestunden live moderiert. Damit liegen – unter Zugrundelegung eines 7-Tage-Sendebetriebs von Montag bis Sonntag – der durchschnittliche Wortanteil zwischen 20 und 25 % und der durchschnittliche Musikanteil zwischen 75 und 80 %.

Am Maßstab des bestehenden Programmangebots ist daher das von der Weststeirische Regionalfernseh GmbH geplante Hörfunkprogramm jedenfalls dazu geeignet, einen Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt im Gebiet der Weststeiermark (Versorgungsgebiet „Raum Köflach“) zu leisten. Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH plant ein Musikprogramm, das sich von den derzeit im Versorgungsgebiet empfangbaren privaten Hörfunkprogrammen klar unterscheidet. Während die übrigen Programme auf ein AC-Format bzw. – im Fall von „Radio Soundportal“ – auf eine deutlich jüngere Zielgruppe setzen, plant die Weststeirische Regionalfernseh GmbH einen Schwerpunkt auf Schlagermusik und volkstümlichen Schlagern, Oldie-Klassikern, Austropop-Hits, Evergreens sowie volkstümlicher Musik. Insofern bestehen somit kaum Überschneidungen zu anderen im Versorgungsgebiet angebotenen privaten Hörfunkprogrammen.

Im Hinblick auf das Wortprogramm vermag das Programm der Weststeirische Regionalfernseh GmbH ebenfalls einen Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt zu leisten, zumal es über einen deutlichen lokalen Fokus auf das (vergleichsweise kleine) Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ verfügt, während die übrigen empfangbaren Programme jeweils auf größere geographische Einheiten ausgerichtet sind. Auch der Umstand, dass die Welt- und Österreichnachrichten nicht selbst produziert, sondern von Radio Arabella zugekauft werden sollen, schadet insofern nicht, als es sich bei der Bereitstellerin der Nachrichten um eine Hörfunkveranstalterin handelt, die nicht im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätig ist. Insofern bringt das Programm „Radio West“ sowohl in den eigenproduzierten als auch in den zugekauften Programmteilen jeweils eine von den übrigen Hörfunkprogrammen im Versorgungsgebiet unabhängige bzw. sich unterscheidende Informationsquelle ein, womit es jedenfalls als Beitrag zur Meinungsvielfalt zu qualifizieren ist. Dass das Programm nur wenige Stunden täglich live moderiert ist und die übrige Zeit mit Wiederholungen eben dieser moderierten Programmteile und unmoderierten Musikstrecken bestritten wird, erscheint angesichts der geringen Größe des Versorgungsgebiets unabdingbar für eine wirtschaftlich tragfähige Hörfunkveranstaltung.

Dem ist im Rahmen der beschriebenen Abwägungsentscheidung das Programm der WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GesmbH gegenüberzustellen. Diese Antragstellerin plant ebenfalls ein Programm mit lokalem Schwerpunkt und einem auf eine ältere Zielgruppe als die übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramme ausgerichteten Musikformat. Insbesondere bringt auch die WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GesmbH vor, das derzeit von „Radio West“ (allerdings, wie ausgeführt, von der Weststeirische Regionalfernseh GmbH) produzierte Programm mit Lokalcharakter „weiterhin“ produzieren zu wollen.

Die WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GesmbH plant ein Hörfunkprogramm für die Zielgruppe 40+ mit einer musikalischen Ausrichtung auf Schlager, Oldies und Evergreens, wobei auch heimischen bzw. lokalen Musikern eine Plattform geboten werden soll. Von 06:00 bis 09:00 Uhr soll eine live moderierte Morgensendung mit Tagesthemen und weiteren Beiträgen, u.a. Kalenderblatt, Veranstaltungskalender, Wetter, Verkehr und Sportmeldungen ausgestrahlt werden. Von 09:00 bis 14:00 Uhr soll eine unmoderierte Musikstrecke gesendet werden. Von 14:00 bis 18:00 Uhr ist wiederum eine live moderierte Nachmittagssendung mit Tagesthemen und weiteren Beiträgen geplant. Ganztägig sollen Weltnachrichten jeweils zur vollen und kurze Lokal- und Regionalinfos jeweils zur halben Stunde ausgestrahlt werden. In der Nacht soll wiederum eine unmoderierte Musikstrecke ausgestrahlt werden.

Auch die WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GesmbH plant, die Weltnachrichten von Radio Arabella Wien zuzukaufen. Der Wortanteil des verbreiteten Programms, das im eigenen Studio produziert wird, soll „je nach Aktualität“ ohne Werbung ca. 10 bis 20 % des gesendeten Programms ausmachen.

Zur grundsätzlichen Eignung des Programms, einen Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt im Gebiet der Weststeiermark (Versorgungsgebiet „Raum Köflach“) zu leisten, gilt angesichts der Ähnlichkeit der geplanten Programme das für die Weststeirische Regionalfernseh GmbH Gesagte in vergleichbarer Weise, zumal beide Antragstellerinnen ein Hörfunkprogramm mit lokalem Schwerpunkt im Wortprogramm, der sich insbesondere durch tagsüber stündlich (jeweils zur halben Stunde) ausgestrahlte Lokalnachrichten zeigt, und ein auf Schlager und Oldies ausgerichtetes Musikprogramm planen. Aus dem Umstand, dass die angestrebte Zielgruppe von der Weststeirische Regionalfernseh GmbH mit „25+“ und von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH mit „40+“ angegeben wird, ergibt sich nach dem zu den sonstigen empfangbaren Programmen und zur Ausrichtung der Programme der Antragstellerinnen Gesagten kein maßgeblicher Unterschied.

Im Rahmen eines Vergleichs der – wie dargestellt in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung ähnlichen – Programmkonzepte der beiden Antragstellerinnen ist allerdings zunächst zu konstatieren, dass sich das Konzept der Weststeirische Regionalfernseh GmbH insgesamt detaillierter darstellt und somit einer Beurteilung im Hinblick auf den zukünftig zu erwartenden Beitrag zur Meinungsvielfalt besser zugänglich ist. So werden darin etwa konkrete Sendungen genannt, die (auch weiterhin) ausgestrahlt werden sollen und der Ablauf eines typischen Sendetages detailliert dargestellt. Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH stellt demgegenüber lediglich dar, welche Sendestunden (wochentags insgesamt sieben Stunden täglich) moderiert sein werden und welche Inhalte darin grundsätzlich vorkommen, wobei der Wortanteil jener Programmteile, die im eigenen Studio produziert werden, „je nach Aktualität“ ohne Werbung ca. 10 bis 20 % betragen soll.

Damit plant die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH einen größeren Umfang an moderierten Programmteilen (sieben gegenüber sechs Stunden pro Tag). Die Angaben zum Wortanteil erweisen sich als schwer vergleichbar, zumal beide Antragstellerinnen insofern unterschiedliche Bezugsgrößen annehmen (WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH: 10 bis 20 % des im eigenen Studio produzierten Programms; Weststeirische Regionalfernseh GmbH: 20 bis 25 % bezogen auf das Gesamtprogramm, also offenbar inklusive Werbung, zugekaufter Nachrichten und wiederholter Programmteile).

In diesem Zusammenhang ist aber wiederum auf das bereits zur finanziellen Eignung der Antragstellerinnen Ausgeführte zu verweisen, da es aufgrund der geringen finanziellen

Ausstattung, die seitens der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH für Personal zur Verfügung steht (pro Jahr EUR 70.000,- gegenüber EUR 121.000,- seitens der Weststeirische Regionalfernseh GmbH, wobei bei der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH in diesem Betrag auch das Vertriebspersonal inkludiert ist), nicht damit zu rechnen ist, dass damit Redakteure und Moderatoren mit einer ausreichenden Stundenanzahl beschäftigt werden können, um damit tatsächlich ebenso regelmäßige und umfangreiche Lokalinhalte zu gestalten wie die Weststeirische Regionalfernseh GmbH.

Anhand der vorgelegten Programmkonzepte (in Verbindung mit dem zur fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung Gesagten) ist somit nicht ersichtlich, dass den Kriterien des Privatradiogesetzes durch eine Zulassungserteilung an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH besser Genüge getan würde, weist diese doch gegenüber der Weststeirische Regionalfernseh GmbH ein in seinen Grundsätzen ähnliches, im Detail und im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung aber weniger klar dargelegtes Programmkonzept auf.

Als weiterer Aspekt der Auswahlentscheidung ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G zu berücksichtigen, ob eine der Zulassungswerberinnen bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat bzw. ob allfällige Verstöße einer Zulassungswerberin gegen das PrR-G vorliegen. Dies ist insofern relevant, als sich daraus gegebenenfalls verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen (vgl. dazu bereits allgemein oben Punkt 4.5.2.).

Dieser Aspekt kommt ebenfalls der Weststeirische Regionalfernseh GmbH zugute, die den Sendebetrieb bisher (als Gesamtrechtsnachfolgerin der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG, der die Zulassung mit Bescheid BKS vom 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008, erteilt wurde) zulassungskonform ausgeübt hat.

Demgegenüber kann sich die WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GesmbH nicht auf § 6 Abs. 2 PrR-G berufen, auch wenn sie in ihrem Antrag ebenfalls auf die frühere Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radio West“ verweist. Damit übersieht die WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GesmbH, dass sie bislang noch nicht als Hörfunkveranstalterin tätig war, sondern lediglich (als deren Komplementärin) an der Zulassungsinhaberin WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG beteiligt war, diese Beteiligung aber verkauft hat. Soweit die bei der WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GesmbH handelnden Personen vor Übergang der Zulassung infolge der beschriebenen Gesamtrechtsnachfolge bereits mit der Veranstaltung des Programms „Radio West“ befasst waren, konnte dies lediglich zur Beurteilung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen herangezogen werden.

Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G ist somit kein Grund ersichtlich, die gegenständliche Zulassung nicht wiederum an die bestehende Zulassungsinhaberin Weststeirische Regionalfernseh GmbH zu vergeben und dadurch die Kontinuität in der Veranstaltung des Programms zu gewährleisten.

An dieser Einschätzung ändert auch nichts, dass die Weststeirische Regionalfernseh GmbH mit der Stadtgemeinde Judenburg eine wirtschaftliche Letzteigentümerin hat, die selbst (und juristische Personen, an denen diese unmittelbar beteiligt ist) gemäß § 8 Z 1 und 5 PrR-G von der Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G ausgeschlossen wäre. Dieser Umstand kann zwar im Rahmen der Abwägung gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G (negativ) berücksichtigt werden (vgl. zur

vergleichbaren Konstellation des Verhältnisses von § 6 zu § 9 PrR-G etwa VwGH 26.04.2011, 2011/03/0051), ist aber nur einer von mehreren Umständen und nach dem bisher Gesagten nicht von einem derartigen Gewicht, dass dies den beschriebenen Vorsprung des Konzepts der Weststeirische Regionalfernseh GmbH im Hinblick auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet maßgeblich beeinträchtigen könnte.

Insgesamt ist somit vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G dem Konzept der Weststeirische Regionalfernseh GmbH der Vorzug zu geben und dieser die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen (Spruchpunkt 1.).

Der Antrag der WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GesmbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 3.).

4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

„Stellungnahmerecht

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise aufgrund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat die Steiermärkische Landesregierung keine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ endet am 01.04.2018, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 zu erteilen ist.

4.8. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag sowie den Ergänzungen vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (Erl RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ Teile der Bezirke Voitsberg und Graz-Umgebung, insbesondere die Gebiete rund um die Städte Voitsberg und Köflach.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 4.).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Weststeirische Regionalfernseh GmbH ausgeübte Zulassung endet am 01.04.2018 durch Zeitablauf. Im Falle einer Beschwerde gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Beschwerdeentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Beschwerdeentscheidung die Zulassung an die Weststeirische Regionalfernseh GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender, nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Weststeirische Regionalfernseh GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der Mitbewerberin stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Beschwerdeverfahren behoben und rechtskräftig einer anderen Zulassungswerberin erteilt werden, so entsteht dieser durch die bis zu dieser Entscheidung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.464/17-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

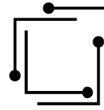
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Weststeirische Regionalfernseh GmbH, z.Hd. Lichtenberger & Partner Rechtsanwälte, Wollzeile 19, 1010 Wien, **per RSb**
2. WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, Puchbachstraße 41, 8582 Rosental, **per RSb**

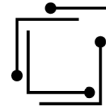
In Kopie:

3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **per E-Mail**
6. Abteilung RFFM, im Haus



Beilage 1 zu KOA 1.464/17-008

1	Name der Funkstelle	KOEFLACH 2																																																																																																																																		
2	Standort	Gößnitz																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Weststeirische Regionalfernseh GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio West																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E01 11		47N03 11	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	840																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-37,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>10,9</td> <td>13,7</td> <td>15,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,8</td> <td>19,0</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> <td>19,8</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,8</td> <td>15,9</td> <td>13,7</td> <td>10,9</td> <td>6,4</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	5,0	5,0	5,0	10,9	13,7	15,9	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	17,8	19,0	19,8	20,0	19,8	19,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	17,8	15,9	13,7	10,9	6,4	5,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	5,0	5,0	5,0	10,9	13,7	15,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	17,8	19,0	19,8	20,0	19,8	19,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	17,8	15,9	13,7	10,9	6,4	5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A	9	56																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	VOITSBERG 2 106,2 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 2 zu KOA 1.464/17-008

1	Name der Funkstelle	VOITSBERG 2																																																																																																																																		
2	Standort	Arnstein																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Weststeirische Regionalfernseh GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio West																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E10 59		47N01 31	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	561																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-37,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,8</td> <td>12,4</td> <td>9,8</td> <td>3,6</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>3,6</td> <td>9,8</td> <td>12,4</td> <td>13,8</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,0</td> <td>16,7</td> <td>17,0</td> <td>16,7</td> <td>16,0</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,8</td> <td>12,4</td> <td>9,8</td> <td>3,6</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>3,6</td> <td>9,8</td> <td>12,4</td> <td>13,8</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,0</td> <td>16,7</td> <td>17,0</td> <td>16,7</td> <td>16,0</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	13,8	12,4	9,8	3,6	0,0	0,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	0,0	3,6	9,8	12,4	13,8	15,1	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,0	16,7	17,0	16,7	16,0	15,1	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	13,8	12,4	9,8	3,6	0,0	0,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	0,0	3,6	9,8	12,4	13,8	15,1	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	16,0	16,7	17,0	16,7	16,0	15,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	13,8	12,4	9,8	3,6	0,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	0,0	3,6	9,8	12,4	13,8	15,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	16,0	16,7	17,0	16,7	16,0	15,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	13,8	12,4	9,8	3,6	0,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	0,0	3,6	9,8	12,4	13,8	15,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	16,0	16,7	17,0	16,7	16,0	15,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A	9	56																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringerung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			